

## Antrag auf Begutachtung durch die Bundesanstalt für Straßenwesen

Der Antragsteller

---

[Name des Trägers]

---

[vertreten durch]

---

[Adresse]

---

[Telefonnummer]

[E-Mail-Adresse]

beantragt bei der Bundesanstalt für Straßenwesen eine Erstbegutachtung, nachfolgende regelmäßige Begutachtungen und Gutachtenüberprüfungen als Träger von **Begutachtungsstellen für Fahreignung** nach § 66 FeV.

Der Antragsteller erklärt, dass ihm die für die Begutachtungen relevante „Richtlinie über die Anforderungen an Träger von Begutachtungsstellen für Fahreignung (§ 66 FeV) und deren Begutachtung durch die Bundesanstalt für Straßenwesen“ in der jeweils gültigen Fassung bekannt ist.

Diesem Antrag sind folgende Unterlagen als Anlage beigefügt:

- Nachweise über die Rechtsform des Trägers, Name der juristischen Person,
- Informationen über die Organisation und die Leitung des Trägers (Organigramm und Angaben der Schlüsselpositionen in der Leitung des Trägers, Befugnisse und Zuständigkeiten), seine Tätigkeiten und seine Beziehungen zu einer übergeordneten Organisation,
- Anschriften aller Begutachtungsstellen, in denen die Dienstleistung durchgeführt wird,
- Aufforderung der nach Landesrecht zuständigen Behörde, ein Gutachten der Bundesanstalt für Straßenwesen beizubringen.

Der Antragsteller verpflichtet sich,

- die Anforderungen der oben genannten Richtlinie fortdauernd zu erfüllen;
- sämtliche erforderlichen Vorkehrungen für die Durchführung von Begutachtungen durch die Bundesanstalt für Straßenwesen zu treffen (einschließlich der Prüfung der Dokumentation, des Zugangs zu allen im Zusammenhang mit der Begutachtung relevanten Bereichen, zu Aufzeichnungen einschließlich der Berichte über interne Audits und zum Personal zum Zwecke der Erstbegutachtung, der regelmäßigen Begutachtungen in den Folgejahren sowie der Übersendung von Gutachten an die Bundesanstalt für Straßenwesen zum Zwecke der Überprüfung);
- Erklärungen über seine Begutachtungen durch die Bundesanstalt für Straßenwesen nur hinsichtlich der Tätigkeiten abzugeben, die von der Bundesanstalt für Straßenwesen begutachtet wurden;
- seine Begutachtungen durch die Bundesanstalt für Straßenwesen nicht in einer Form anzuwenden, die die Bundesanstalt für Straßenwesen in Verruf bringt, und keine Erklärungen über seine Begutachtungen durch die Bundesanstalt für Straßenwesen abzugeben, welche irreführend sind;
- im Falle des Abbruchs des Begutachtungsverfahrens jegliche Werbung einzustellen, die sich auf die Begutachtungen durch die Bundesanstalt für Straßenwesen in irgendeiner Weise bezieht;

- nicht zuzulassen, dass aufgrund der Begutachtungen durch die Bundesanstalt für Straßenwesen der Eindruck hervorgerufen wird, dass ein Gutachten über eine Person durch die Bundesanstalt für Straßenwesen erstellt bzw. bestätigt worden wäre;
- die Forderungen der Bundesanstalt für Straßenwesen zu erfüllen, wenn er auf seinen Status als begutachtete Stelle in Kommunikationsmedien (wie Dokumente, Prospekte oder Werbematerial) Bezug nimmt;
- alle für die Erstbegutachtung sowie für die nachfolgenden regelmäßigen Begutachtungen und die Gutachtenüberprüfungen erforderlichen Dokumente, Aufzeichnungen und Informationen zur Verfügung zu stellen und der Bundesanstalt für Straßenwesen auf Anforderung zu übersenden;
- der Bundesanstalt für Straßenwesen auf Verlangen Aufzeichnungen über Einsprüche, Beschwerden und Streitfälle und die daraufhin eingeleiteten Maßnahmen zur Verfügung zu stellen;
- die Bundesanstalt für Straßenwesen unverzüglich über alle Veränderungen bezüglich Status oder Leitung zu informieren, und zwar insbesondere:
  - über seinen rechtlichen und organisatorischen Status,
  - über grundsätzliche Regelungen und Verfahren,
  - über Firmensitz und die Standorte seiner Begutachtungsstellen,
  - über Personal und Ausstattungen, wenn von Bedeutung,
  - über alle Änderungen, die den Umfang seiner Tätigkeit betreffen;
- nach Antragsprüfung eine Vorschusszahlung in Höhe von 7.669,00 € zu zahlen;
- die Gebühren für die Erstbegutachtung sowie die nachfolgenden regelmäßigen Begutachtungen und die Gutachtenüberprüfungen durch die Bundesanstalt für Straßenwesen entsprechend der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr zu entrichten.

Der Antragsteller erklärt sich damit einverstanden, dass die im Zusammenhang mit den Begutachtungen ermittelten Daten von der Bundesanstalt für Straßenwesen unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen elektronisch gespeichert und bearbeitet werden und die Tatsache seiner Begutachtung veröffentlicht wird.

---

[Ort, Datum]

---

[Unterschrift des bevollmächtigten Vertreters des Antragstellers]

Hinweis: Der Antrag ist im Original bei der Begutachtungsstelle Fahrerlaubniswesen der Bundesanstalt für Straßenwesen, Brüderstraße 53, 51427 Bergisch Gladbach einzureichen.

**Streichungen und Änderungen im Antrag dürfen nicht vorgenommen werden.**

Version: Mai 2023